

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltenen Kopfzeile
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Betriebender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Beitrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auszug geb. im Konkurs gerät.

Erhält wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugssatz vierteljährlich 1,35 M. frei ins Land, abgezahlt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Herausgeber Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsdienst Wilsdruff.

Wilsdruff, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohberg, Herzogswalde mit Sandberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinröhrsdorf, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Löben, Mohorn, Militz-Röhrsdorf, Müngig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Obersdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rötzsch, Rothschönbürg mit Perne, Sachsdorf, Schmedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Tannewitz, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schünke, Wilsdruff.

Nr. 118.

Dienstag, den 10. Oktober 1911.

70. Jhd.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 28 September 1911 — vergleiche Dresdner Journal Nr. 229 vom 2. Oktober 1911 — wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß, wie bisher, die Feststellung des ersten Seuchenausbruchs in einer Ortschaft durch den Königlichen Bezirkstierarzt bez. dessen Stellvertreter, die von dem Verdachtfall sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen sind, zu erfolgen hat; liegen dagegen neue Seuchenausbrüche in dem Seuchennort vor, so bedarf es zu deren Feststellung nicht mehr einer Untersuchung des Viehs durch den Königlichen Bezirkstierarzt bez. dessen Stellvertreter, vielmehr kann, soweit nicht die betroffenen Viehbesitzer den Ausbruch der Seuche selbst festzustellen vermögen, die Feststellung durch einen Veterinär erfolgen.

Pflicht der Viehbesitzer ist es, sobald der Verdacht eines weiteren Ausbruchs der Seuche im Seuchennorte vorliegt, sich umgehend darüber Gewissheit zu verschaffen, ob der Verdacht begründet ist oder nicht. Beim Vorliegen eines Seuchen- ausbruchs ist davon sofort den Ortspolizeibehörden Anzeige zu erstatten. Fahrlässige, geschwiegene denn vorsätzliche Verheimlichung eines Seuchenausbruchs und Verschleppung von Anzeigen werden streng geahndet.

Die der Königlichen Amtshauptmannschaft unterstehenden Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, beim Ausbruch neuer Seuchentäler im Seuchennort sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen und im übrigen nach Absatz 2 und 3 der ministeriellen Verordnung zu verfahren. Bei den Anmeldungen von neuen Seuchenausbrüchen im Seuchennort an den Königlichen Bezirkstierarzt bez. an den für den betreffenden Ort bestellten Stellvertreter desselben ist seitens der Ortsbehörden anzuführen:

1. Zahl der Viehbestände.
- a. der Rinder einschließlich Kalber,
- b. der Schweine einschließlich Ferkel,
- c. der Schafe,
- d. der Ziegen.

2. Zahl der an der Seuche erkrankten Tiere.

Anmeldeformulare sind in der Buchdruckerei von Krause in Meißen, Görlitzer Gasse, vorrätig.

Meissen, den 6. Oktober 1911.

Nr. 2335 c. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Sobald in einer Ortschaft innerhalb der Bezirke der Amtshauptmannschaften Döbeln, Großenhain, Meißen und Oschatz der Ausbruch der Maul- und Klauen- seuche durch den Bezirkstierarzt festgestellt ist, hat die Ortspolizeibehörde, insofern abweichend von § 9 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197), unter Anwendung von § 15 Absatz 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes und von § 57a der Instruktion hierzu auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchennote selbst oder dessen Umgegend bis auf weiteres sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Buzierung des Bezirkstierarztes bedarf.

In solchen Fällen ist jedoch dem Bezirkstierarzte unter Angabe von Namen und Wohnung der Besitzer, von Art und Stückzahl der Klauenviehbestände und der erkrankten Tiere des verseuchten Schöpfes von der Ortspolizeibehörde sofort kurze Mitteilung zu machen, welche der Bezirkstierarzt den Kartensmeldeungen an die Kommission für das Veterinärwesen zu Grunde zu legen hat. Dem pflichtwidrigen Ermessen des Bezirkstierarztes bleibt es überlassen, sich bei zunehmender Ausbreitung der Maul- und Klauen-

seuche in einem Orte von der Durchführung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zu überzeugen und erforderlichenfalls anderweitige Vorschläge zur Bekämpfung und Tilgung der Seuche zu machen.

Die Berichterstattung der Ortspolizeibehörden an die Amtsschreibereien wird durch diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, nicht berührt.

Dresden, den 28. September 1911.

Ministerium des Innern.

Maul- und Klauenseuche.

Unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers und Gemeindevorstands Voigt in Oberwartha (Amisch-Dresden-N.) ist die Maul- und Klauenseuche ausgetragen. In das gemeinsame, in sich geschlossene linkselbische Beobachtungsgebiet ist die Gemeinde Niederwartha wiederum eingezeichnet worden.

Auch für die obigen Sperrbezirke gelten wie für die gemeinsamen Beobachtungsgebiete die in Nr. 76 und 86 dieses Blattes veröffentlichten Bestimmungen und Strafandrohungen.

Meissen, den 8. Oktober 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über die veterinaрpolizeiliche Beobachtung der Geflügelzucht vom Auslande und des Verkehrs mit Geflügel vom 1. September 1911 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176 folgende — wird, soweit der Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen in Frage kommt, hiermit bestimmt, daß im Königreich Sachsen eingehende Eisenbahnsendungen unverpackten Geflügels bis auf weiteres nur auf den nachverzeichneten Eisenbahnstationen ausgeladen werden dürfen: Coswig, Niederau, Weinböhla, Meissen, Meißen-Triebischtal, Militz-Röhrsdorf, Deutschenbora, Rossen, Starbach, Ziegenhain, Bommersdorf u. Wilsdruff.

Meissen, den 6. Oktober 1911.

Nr. 1999 c. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unter Ausnahmedeuwilligung von der Vorschrift in § 24 Absatz 5a der Verordnung vom 10. Juni 1911 genehmigt, daß Jagdhunde bei der Jagd außerhalb der bebauten Ortssteile unter Aufsicht auch in Sperrbezirken frei umherlaufen dürfen.

Meissen, den 6. Oktober 1911.

Nr. 2402 a. V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nach § 22 des Ergänzungsteuergesetzes können Beitragspflichtige in Orten bis zu 40 000 Einwohnern beantragen, daß ihre Einschätzung zur Ergänzungsteuer durch die zuständige besondere Ergänzungsteuerkommission bewirkt werde. Anträge dieser Art aus dem Steuerbezirk Meissen sind bis zum 1. November laufenden Jahres schriftlich hier anzubringen. Sie gelten nur für die nächstjährige Veranlagung und haben neben der Angabe der Wohnung des Antragstellers die Erklärung desselben zu enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 Mark Ergänzungsteuer zu entrichten. Soweit derartige Anträge verspätet eingehen oder sonst unzulässig sein sollten, sind sie zurückzuweisen.

Meissen, am 6. Oktober 1911.

Königliche Bezirksteuervereinbarung.

Die ganze tripolitanische Küste ist jetzt im Besitz der Italiener. Italien hat für drei weitere Armeekorps die in Deutschland tätigen Reservemannschaften einberufen.

Der monarchistische Aufstand in Portugal nimmt an Umfang zu. Unlikely der Unruhezeit König Peter bei den Hochzeitsfeierlichkeiten in Petersburg soll ein russisch-irischer Geheimvertrag zwischen den beiden Monarchen bestanden haben.

Mit Zustimmung des preußischen Kriegsministers wird Danzig demnächst vollständig vom Deutungsgürtel befreit werden.

Wie aus Berichtsgaben verlautet, ist das Befinden des Prinzen Regenten Luizpholz beispielserregend.

Das große Los der Königlichen Sächsischen Landeslotterie wurde vorgestern auf die Nummer 12018 gezogen. Der Gewinn im Betrage von 500 000 Mark fiel zur Hälfte in die Kollektion des Albert-Vereins Dresden, zur anderen Hälfte nach Eilenburg.

Die Internationale Hygiene-Ausstellung wurde bis vorgestern von 4767 503 Personen besucht.

In Dortmund stand vorgestern die diesjährige Tagung des Evangelischen Bundes statt.

Sämtliche Formen der Berliner Eisengießereien sind vorgestern in den Anstand getreten.

Im Hof des Palais L. B. wurden durch Einsitzung einer Decke im Gewerbebau drei Personen lebensgefährlich verletzt.

Zu München-Göggingen veranstalteten die Frauen große Feuerungs-

demonstrationen.

Die tschechische Tagung in Dux forderte die Reuerichtung von

tschechischen Schulen in Nordwest-Böhmen.

Die Porte will die Großmächte erneut um Vermittlung

zurück zu Frieden und der sozialen Einstellung der Feinde

ersuchen.

Italien soll bestreiten, nach Ablauf des Dreikönigstags einer

anderen Wächtergruppe beitreten.

holen will, dann sind alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen; außerdem muß der Lokomotivführer

darauf achten, daß während der Zeit der Vorbeladung des kaiserlichen Sonderzuges starles und geräuschvolles Dampf- ablassen oder Quälmen der Lokomotive vermieden werden muss.

Die Wagen, in denen der Kaiser oder die kaiserliche Familie fährt, dürfen nicht unmittelbar hinter dem

Schwanzwagen laufen, sondern es ist aus Sicherheitsrücksichten darauf zu achten, daß diese Wagen mindestens vier

Stufen von der Lokomotive entfernt sein müssen. Die Be-

amten müssen alle Befrichungen so geräuschlos wie mög- lich machen. Weichenräumungen und gekrümmte Gleis-

strecken müssen langsam befahren werden, um heftige

Schwanungen des Zuges zu vermeiden und um die Sicher-

heit der Fahrt zu erhöhen. Die Lokomotivpfeife darf nur

in sehr geringem Maße, wenn es unbedingt notwendig ist, gebraucht werden. Alle diensttuenden Beamten müssen den

Kaiser durch Abnehmen der Mütze grüßen. Alle auf die

Wagen des Kaisers bezüglichen Dienstordnungen und Mit-

teilungen müssen geheimgehalten werden.

Volksschullehrer als Reserveoffiziere.

Bekanntlich bereitet das preußische Kriegsministerium

eine Denkschrift über „Volksschullehrer als Reserveoffiziere“

vor. Diese Denkschrift soll in kurzer Zeit zum Abschluß

gelangen und dann dem Reichstage zugehen. Bislang hat

noch nicht die Hälfte der Volksschullehrer von der Befug-

nis, einjährig freiwillig zu dienen, Gebrauch gemacht.

Die betreffenden Verhältniszahlen sind in den einzelnen Lan-

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 9. Oktober.

Deutsches Reich.

Zur Erhöhung der Sicherheit des Kaisers auf

seinen Eisenbahnreisen

finden den Eisenbahndirektoren erneut Vorschriften über

die Reisen Allerhöchster und Höchster Herrschaften“ zuge-

gangen, die zum Teil bereits bestehende Verordnungen

wiedergegeben, zum Teil aber Neuerungen enthalten.

Zur Sicherheit des Kaisers ist folgendes bestimmt: „Die Son-

derzüge des Kaisers müssen außer einer selbsttätigen Brems-

einrichtung stets noch eine besondere Zugleine aufweisen,

damit jederzeit ein Aufsichtsbeamter des Sonderzuges die

Möglichkeit hat, ein Notignal zu geben. Eine Begegnung

des kaiserlichen Sonderzuges mit anderen Zügen (gemischte

Büge und Gitterzüge) ist auszuschließen, wenn es sich um

freie Strecken handelt. Wenn ein kaiserlicher Sonderzug

aber mit einem anderen Zug auf der Strecke oder auf

einer Station trennen muß, oder einen anderen Zug über-